

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Integration

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/6612

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und weiterer Vorschriften

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/6612 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

I. Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung
der Verwaltungsgerichtsordnung

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343, 356), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. April 2024 (GBl. 2024 Nr. 29, S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a Rechtsweg

Abweichend von § 58 Absatz 9a Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit § 48 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.“

2. § 15 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Eines Vorverfahrens bedarf es nicht in Angelegenheiten nach den §§ 56, 57 und 58 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8v des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359, S. 58) geändert worden ist, sofern die diesbezügliche Entscheidung nach den §§ 56, 57 oder 58 IfSG bis zum 31. Dezember 2025 erlassen wird.““

II. In Artikel 4 wird nach der Angabe „Artikels 1“ die Angabe „Nummer 2“ eingefügt.

III. Artikel 5 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt wird.

(2) Artikel 1 Nummer 1 tritt am 1. August 2024 in Kraft.

(3) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.“

12.6.2024

Die Berichterstatterin:

Der Vorsitzende:

Dr. Dorothea Kliche-Behnke

Florian Wahl

Bericht

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Integration beriet den Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/6612 und den dazu vorliegenden Änderungsantrag (*Anlage*) in seiner 37. Sitzung, die als gemischte Sitzung mit Videokonferenz stattfand, am 12. Juni 2024.

Die Staatssekretärin im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration erklärte, zunächst wolle sie in dieser Beratung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und weiterer Vorschriften zum Änderungsgesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung ausführen. Dieser stelle einen Beitrag zur Entlastung der Verwaltung dar.

Menschen, die während der Coronapandemie aufgrund von Absonderung oder Schulschließung einen Entgeltausfall erlitten hätten, hätten eine Entschädigung beantragen können. Um die enorme Anzahl an Anträgen schnell und effizient zu bearbeiten, sei zum 1. Januar 2023 beim Gesundheitsamt in Mannheim eine Taskforce geschaffen worden und damit die ursprüngliche Zuständigkeit, die eigentlich bei den vier Regierungspräsidien gelegen habe, auf eine untere Verwaltungsbehörde verlagert worden. Dies bedeute für das Verwaltungsverfahren: Erstmals habe bei Ablehnung eines Antrags ein Widerspruchsverfahren durchgeführt werden können. Vorher hätten die Antragsteller direkt Klage beim Verwaltungsgericht erheben müssen. Die Ebene des Widerspruchsverfahrens habe es praktisch nur als verwaltungslogische Folge im Rahmen der Zuständigkeitsveränderung gegeben.

Beim Gesundheitsamt der Stadt Mannheim seien seit dem 1. Januar 2023 knapp 54 000 Anträge eingegangen, von denen insgesamt bereits 48 000 Anträge beschieden worden seien. Nur gegen rund 2,5 % der Bescheide sei Widerspruch eingelegt worden. Jedoch seien lediglich drei der Widerspruchsfälle als aktive Klagen vor dem Verwaltungsgericht anhängig. Sie befürchte daher keine Überlastung der Gerichte.

Eine Verkürzung des Rechtsschutzes für die Antragsteller sei nicht beabsichtigt. Denn der vormalig etablierte Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten werde lediglich wiederhergestellt.

Die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens solle bis Ende 2025 befristet werden. Dies hänge damit zusammen, dass die Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz nur bis Anfang 2025 geltend gemacht werden könnten. Sie gehe davon aus, dass die Entscheide in einem entsprechenden Zeitraum erfolgen.

Nach dem Ende dieser Sondersituation werde es wie vor der Pandemie nur wenige Verwaltungsakte nach dieser Norm geben. Nach all dem sei eine befristete Abschaffung des Widerspruchsverfahrens vorübergehend angezeigt.

Die zweite Gesetzesänderung betreffe das Ausführungsgesetz des Landes zur Insolvenzordnung des Bundes. Bei einer Überschuldungssituation könne ein Verbraucherinsolvenzverfahren helfen. Wer bei Gericht den Antrag auf eine Rechtschuldbefreiung stellen wolle, müsse zuvor zwingend versuchen, einen Vergleich mit den Gläubigerinnen oder Gläubigern mit anwaltlicher Hilfe oder mithilfe einer Schuldnerberatungsstelle zu erreichen.

Der vorliegende Gesetzentwurf betreffe die Vergütung der Tätigkeiten der Schuldnerberatungsstelle. Sie erfolge durch Fallpauschalen des Ministeriums. Sie würden für einen erzielten Vergleich oder die Bescheinigung des gescheiterten Vergleichs gewährt. 2023 seien es 2,3 Millionen € an Landesmitteln für Fallpauschalen an die Schuldnerberatungsstelle gewesen. Zuständig sei hier das Regierungspräsidium Tübingen.

Bisher sehe das Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung die Regelung der Fallpauschalen durch besondere Richtlinien des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration vor, also durch eine Verwaltungsvorschrift. Nun solle eine Rechtsgrundlage eingeführt werden, wonach das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zukünftig die Gewährung von Fallpauschalen durch eine Rechtsverordnung regeln. Dies sei aufgrund des Datenschutzrechts notwendig. Um die Voraussetzung für die Gewährung von Fallpauschalen prüfen zu können, benötige das Regierungspräsidium personenbezogene Daten der Schuldner und Schuldnerinnen. Diese Verarbeitung von informationsbezogenen Daten erfordere wiederum eine Rechtsverordnung.

Landkreistag als auch Städtetag hätten zum Gesetzentwurf keine Einwände. Die Liga der freien Wohlfahrtspflege bezeichne das vorliegende Vorhaben als grundsätzlich begrüßenswert.

Für den fraktionsübergreifenden Beifall zum Dank an die Schuldnerberatungsstellen im Rahmen der ersten Lesung des Gesetzentwurfs danke sie den Anwesenden. Sie denke, dies sei ein wichtiges Signal an die Praxis.

Sie bitte um Unterstützung des Gesetzentwurfs.

Ein Abgeordneter der Grünen äußerte, im Grunde genommen seien in der Ersten Beratung im Plenum die Großteile des Gesetzentwurfs besprochen worden. Das Widerspruchsverfahren sei hunderttausendfach nicht vorgenommen worden. Es habe keine Probleme gegeben. Deswegen sei die Aussetzung des Widerspruchsverfahrens für ihn ohne besondere Bedeutung.

Mit dem vorliegenden Änderungsantrag würden die Rechtswege zugeordnet. Weiterhin sollten sich die Verwaltungsgerichte mit den Tatbeständen befassen. Es sei sinnvoll, die Gerichte, die jetzt die Rechtsprechung erarbeitet hätten, dafür weiterhin zuständig sein zu lassen. Dies halte er für eine Beschleunigung der Verfahren. Er bitte um Unterstützung.

Ein Abgeordneter der CDU brachte vor, er schließe sich den Worten seines Vorredners an. Er bitte darum, dem Änderungsantrag zuzustimmen.

Eine Abgeordnete der SPD trug vor, in der Ersten Beratung des Gesetzentwurfs im Plenum habe sie angemerkt, dass sie keine grundsätzlichen Bedenken habe. Die Begründung für die Änderungen seien aus ihrer Sicht allerdings sehr dünn. Sie habe dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration daher Fragen gestellt, die dieses schriftlich beantwortet habe. Sie danke dafür herzlich.

Mit Blick auf die Zahlen und die konkreten Fälle wolle sie sagen, dass den Änderungen nichts mehr im Wege stehe.

Man müsse sich allerdings die Frage stellen, ob es aufgrund der Entlastung der Verwaltung möglicherweise zu einer stärkeren Belastung der Verwaltungsgerichte komme. Damit wäre es kein Bürokratieabbau. Sie sei überzeugt, dass es keine Überlastung geben werde. Allerdings kritisiere sie, dass sich die Landesregierung nicht mit den Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichtern dazu ins Benehmen gesetzt habe.

Ihre Fraktion wollte dem Gesetzentwurf zustimmen.

Sie interessiere abschließend, warum der Gesetzentwurf erst jetzt eingebracht werde. Eigentlich sei der jetzige Zeitpunkt viel zu spät. Ihre These sei, dass es im Ministerium der Justiz und für Migration gewisse Blockaden gegeben habe. Sie bitte um Stellungnahme.

Sie sehe bei dem vorliegenden Änderungsantrag keine Probleme. Auch hier wolle ihre Fraktion zustimmen.

Sie schlage vor, dass auf eine Aussprache der Behandlung in zweiter Lesung verzichtet werde.

Der Vorsitzende des Ausschusses hielt fest, dass dies das Präsidium klären müsse.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP legte dar, im Präsidium sei bereits Einigkeit erreicht worden, dass keine Aussprache vorgenommen werde. Beim Vorhaben liege große Einigkeit vor.

Das Widerspruchsverfahren zu streichen, stelle eine Maßnahme der Entbürokratisierung dar. Die Änderung der Insolvenzordnung könne er ebenfalls mittragen. Die Vorhaben des Änderungsantrags könne seine Fraktion auch nachvollziehen.

Die Staatssekretärin im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration führte aus, das Infektionsschutzgesetz habe bereits vor einer Weile geendet. Die Möglichkeit, Entschädigung zu beantragen, ende 2025. Größere Unternehmen hätten häufig relativ lange gewartet, bis sie einen Antrag auf Entschädigung gestellt hätten. Damit werde sozusagen ein größerer Batzen überreicht. Sie könne sich vorstellen, dass das damit zusammenhänge.

Der Vorsitzende des Ausschusses stellte fest, dass die Vertreterin des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration zur Ergänzung aus technischen Gründen nicht zugeschaltet werden könne und bitte um Nachreichung der Beantwortung der offenen Fragen.

Als Empfehlung an das Plenum beschloss der Ausschuss jeweils, dem Änderungsantrag sowie dem vorliegenden Gesetzentwurf zuzustimmen.

24.7.2024

Dr. Kliche-Behnke

Anlage

**Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode**

**Zu TOP 1
37. SozA/12.6.2024**

Änderungsantrag

**der Abg. Petra Krebs u. a. GRÜNE und
des Abg. Stefan Teufel u. a. CDU**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/6612**

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichts-
ordnung und weiterer Vorschriften**

Der Landtag wolle beschließen:

I. Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung
der Verwaltungsgerichtsordnung

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343, 356), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. April 2024 (GBl. 2024 Nr. 29, S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a Rechtsweg

Abweichend von § 58 Absatz 9a Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit § 48 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.“

2. § 15 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Eines Vorverfahrens bedarf es nicht in Angelegenheiten nach den §§ 56, 57 und 58 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8v des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359, S. 58) geändert worden ist, sofern die diesbezügliche Entscheidung nach den §§ 56, 57 oder 58 IfSG bis zum 31. Dezember 2025 erlassen wird.““

II. In Artikel 4 wird nach der Angabe „Artikels 1“ die Angabe „Nummer 2“ eingefügt.

III. Artikel 5 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 5

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Artikel 1 Nummer 1 tritt am 1. August 2024 in Kraft.
- (3) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.“

11.6.2024

Krebs, Hildenbrand, Köhler, Knopf, Poreski,
Seemann, Tuncer, Wehinger GRÜNE

Teufel, Bückner, Hailfinger, Huber, Dr. Preusch, Sturm CDU

Begründung

Die Änderungen ermöglichen, dass abweichend von der grundsätzlichen Rechtswegzuweisung an die ordentliche Gerichtsbarkeit für Wohnungsdurchsuchungen nach § 58 Absatz 6 und 8 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) weiterhin die Verwaltungsgerichte zuständig bleiben.

Zu Abschnitt I

Vor Inkrafttreten des Rückführungsverbesserungsgesetzes war anerkannt, dass für Wohnungsdurchsuchungen nach § 58 Absatz 8 AufenthG der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist. Nunmehr sieht § 58 Absatz 9a Satz 1 und 2 AufenthG grundsätzlich den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten als eröffnet an. Gleichzeitig wird den Ländern ermöglicht, abweichend hiervon den Verwaltungsrechtsweg vorzusehen. Damit keine Rechtswegänderung eintritt, ist es geboten, von der Länderöffnungsklausel Gebrauch zu machen.

Die bislang zuständigen Verwaltungsgerichte weisen eine größere Sachnähe auf, da die Durchsuchungsanordnung zum Zwecke der Abschiebung (neben der Verhältnismäßigkeit) voraussetzt, dass der Betroffene vollziehbar ausreisepflichtig ist. Dabei können etwa die diffizile Auslegung und Anwendung der noch nicht durch eine Verordnung ersetzten Rückführungsrichtlinie zu prüfen sein. Es stellen sich somit originär ausländerrechtliche Fragestellungen, die die ordentlichen Gerichte ohne vertiefte Einarbeitung zusätzlich belasten würden. Die wesentlichen Einwände gegen Durchsuchungen zum Zwecke der Abschiebung, insbesondere das (Noch-)Nichtbestehen einer Ausreisepflicht oder die Prüfung von Abschiebungshindernissen sind als klassischer Prüfungsinhalt verwaltungsgerichtlicher Verfahren und in vielen Fällen vor der Durchsuchungsentscheidung bereits durch das Verwaltungsgericht im Einzelfall geprüft worden.

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit hat sich bereits eine praxisgerechte Rechtsprechung zu Durchsuchungen nach dem Aufenthaltsrecht etabliert, welche sich in der ordentlichen Gerichtsbarkeit erst noch entwickeln müsste.

Darüber hinaus ist die Beibehaltung der bisherigen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit vor allem deshalb sinnvoll, da es in Baden-Württemberg noch einen Anwendungsbereich für die Anordnung von Durchsuchungen auf Grundlage des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes gibt, die bei den Verwaltungsgerichten beantragt und dort entschieden werden (vgl. § 58 Absatz 10 AufenthG,

§ 6 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz). Die neue Bundesregelung des § 58 Absatz 9a AufenthG würde in Baden-Württemberg dazu führen, dass bei Durchsuchungen auf Grundlage des Aufenthaltsgesetzes die Zuständigkeit der Amtsgerichte gegeben wäre. Dies bringt die Gefahr mit sich, dass es zu Verzögerungen kommt, falls sich das Regierungspräsidium Karlsruhe künftig mit den Gerichten um den Rechtsweg streiten muss. Die Regelung des § 58 AufenthG, die der Klarstellung dienen sollte, würde in Baden-Württemberg also gerade erst zu Problemen führen.

Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Abschnitt II

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Abschnitt III

Da die Änderungen des Rückführungsverbesserungsgesetzes erst am 1. August 2024 in Kraft treten, wird auch die Rechtswegzuweisung an die Verwaltungsgerichte erst an diesem Tag in Kraft treten.

Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.